

Nutzungsvereinbarung für Feste / GE

Brauerei LASSEN GmbH & Co. KG, Belchenstraße 5, 79539 Lörrach
Tel. 0 76 21/40 20 - 20, Fax 0 76 21/40 20 - 60, versand@lasser.de, www.lasser.de

für die Überlassung von Festausstattungsgegenständen pro Veranstaltung (Stand: 15.01.2026)
Das komplette Equipment finden Sie auf unserer Homepage:

<https://lasser.de/feste-service/feste-service-download/>

€ / zzgl. gesetzl. MwSt.

Leihglas ¹⁾	0,20
Klapptisch / Klappbank (Festplatzmöbel)	5,00 / 2,50
Festplatzmöbel in der 15er Box / 20er Box	pro Garnitur: 1 Tisch / 2 Bänke 8,00
Schanktisch Theke (2 m lang) / 5er Box	20,00 / 100,00
Kühlwagen oder Kühlanhänger	für den 1. Veranstaltungstag (Sa+So) 250,00
Kühlwagen oder Kühlanhänger	pro weiteren Veranstaltungstag 50,00
LASSEN-Treff / MAISEL-Treff (Verkaufsinsel groß)	400,00
Durchlaufkühler 1-leitig / 2-leitig	40,00 / 50,00
Getränke-Kühlschrank	30,00
Spülwanne doppelt	25,00
Fassbierbox (KS mit Schanksäule)	75,00
Sonnenschirm mit Betonständer klein	6,00
Stehtisch	15,00
Stehtisch in der 10er Box	pro Stehtisch 12,00
Rolli	20,00
Kistentheke (12 leere Bierkisten und 1 Abdeckblech)	30,00

1. Bei Anlieferung und Abholung der Inventarien hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass jeweils zur Übernahme/Übergabe eine verantwortliche Person zur Verfügung steht.
2. Wir liefern die Getränke und das Equipment für Ihre Veranstaltungen und nehmen die Getränke-Restbestände – volle und sortenreine Kisten – sowie das Leergut wieder zurück. Pro Lieferung und Rückholung erheben wir jeweils eine Anfahrtspauschale in Höhe von € 15,00 zzgl. gesetzlicher MwSt.
3. Vom **1. Mai bis 18. Oktober 2026, jeweils samstags und sonntags**, haben wir für Sie Service-Nummern (bei Festveranstaltungen) eingerichtet.
Rufbereitschaft für dringende Nachbestellungen²⁾ im Zeitraum 9 – 12 Uhr: 07621 / 4020-63
Rufbereitschaft für Schankanlagen²⁾ im Zeitraum 9 – 12 Uhr: 0171 / 3047561
im Zeitraum 9 – 12 Uhr: 07621 / 4020-112
4. Verwenden Sie die Festplatzmöbel bitte nur für den ursprünglichen Zweck, nämlich – als Sitzgelegenheiten. Wir müssen immer wieder Reißzwecken, Nägel, Heftklammern, Klebebänder etc. entfernen. Haben Sie bitte Verständnis, wenn wir die Kosten hierfür künftig weiterberechnen werden.
5. ¹⁾Die Reinigung der Gläser ist in der Leihgebühr inbegriffen. Durch die Abwicklung tausender Gläser sind Flecken in Form von wasserfestem Lippenstift oder Wasserflecken durch die Reinigung nicht komplett ausgeschlossen. Danke im Voraus für Ihr Verständnis.
6. Für fehlende oder beschädigte Leihgegenstände wird der Wiederbeschaffungswert bzw. der Reparaturpreis berechnet.
7. Unser Angebot für Kühlwagen können wir nur vorbehaltlich der Terminabsprache und rechtzeitigen Bestellung durch Sie abgeben.
8. Ausfallende Festveranstaltungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin abgemeldet werden. Andernfalls wird das entsprechende Nutzungsentgelt berechnet.

Wir müssen Sie um Verständnis bitten, wenn wider Erwarten Festmöbel nicht frisch gereinigt bei Ihnen eintreffen, da diese Gegenstände oftmals von Festplatz zu Festplatz transportiert werden oder nur kurz in unserem Hause Zwischenstation machen. Aus diesem Grund erwarten wir von Ihnen, dass Sie unser Leihinventar pfleglich behandeln und sauber wieder an uns zurückzugeben.

²⁾gebührenpflichtig: Wochenendpauschale in Höhe von € 50,00 zzgl. gesetzlicher MwSt.

Ergänzung für die Überlassung von Groß-Inventar wie z.B. Bierbrunnen und Kühlwagen:

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und nur von eingewiesenen und qualifiziertem Personal bedienen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen. Weiterhin obliegt es dem Mieter, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gerät bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen. Der Mieter ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand (z.B. Miete, Leihen) einzuräumen.

Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten. Rechte aus diesem Vertrag darf der Mieter nicht an Dritte abtreten.

Der Mieter ist verpflichtet, für eine ausreichende Bewachung des Geräts und Absicherung gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung zu sorgen.

Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses das Gerät in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal oder durch Dritte vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes gilt dieser als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.

Setzt der Mieter den Mietgebrauch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort, ist als Nutzungsentschädigung mindestens die zuletzt geschuldete vertragliche Miete weiter zu bezahlen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

Folgende Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung sind durch den Abschluss einer dementsprechenden Versicherung durch den Mieter auf eigene Kosten abzudecken:

- Sorgfaltspflichtverstöße des Mieters,
- Feuer- und Wasserschäden,
- Höhere Gewalt (soweit versicherbar),
- Diebstahl.

Ansprüche aus dieser Versicherung werden bereits jetzt an den Vermieter abgetreten. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Im Falle des Eintritts eines Schadens ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich über Art und Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.

Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter bereits jetzt an den Vermieter ab, soweit sie dem Vermieter auch gegenüber dem Mieter zustehen. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

Sollte die Versicherung des Mieters nicht für die oben genannten Elementarschäden eintreten, so greift die Subsidiär-Deckung der Versicherung des Vermieters.

Der Selbstbehalt in Höhe von € 1.500,00 geht in diesem Falle zu Lasten des Mieters.

Schäden, die durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen oder durch unbefugte Benutzung durch Dritte am Einsatzort entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.